



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 4. Mai 2023**

**Nummer 29**

### **Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften**

**Vom 3. Mai 2023**

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) und des § 63 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. Nr. 13 S. 4) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin der Finanzen und für Europa im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Kommunales:

#### **Artikel 1**

#### **Verordnung über die Gewährung von Mobilitäts- und Qualifizierungsprämien im Land Brandenburg**

**(Brandenburgische Mobilitäts- und Qualifizierungsprämienverordnung – BbgMQPV)**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes Brandenburg.

#### **§ 2**

#### **Mobilitätsprämie**

- (1) Eine Mobilitätsprämie wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern gewährt, die aufgrund einer Maßnahme des Verwaltungsumbaus bei einer Dienststelle oder einem Dienststellenteil außerhalb ihres bisherigen Dienstortes und ihres Wohnortes verwendet werden.
- (2) Maßnahmen des Verwaltungsumbaus im Sinne des Absatzes 1 sind
  1. die Auflösung oder Verlegung von Dienststellen oder wesentlichen Dienststellenteilen und der Zusammenschluss oder die Teilung von Dienststellen sowie grundlegende Änderungen der Dienststellenorganisation einschließlich der Bündelung und Verlagerung von Aufgaben, die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und
  2. Umsetzungen, Abordnungen oder Versetzungen zur Unterstützung des Personalabbaus bei Dienststellen, in denen die fristgerechte Realisierung haushaltsrechtlich bestimmter Personalabbauziele durch Altersabgänge nicht möglich ist.

Bei Lehrkräften an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gelten Umsetzungen, Abordnungen und Versetzungen als Maßnahmen des Verwaltungsumbaus, wenn sie erfolgen, weil eine weitere Verwendung von Lehrkräften am bisherigen Dienstort oder in der bisherigen Schulstufe aufgrund von Veränderungen der Schülerzahlen oder wegen mangelnden Fachbedarfs nicht möglich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn das Land nach Artikel 97 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben des Landes zur Wahrnehmung überträgt.

(3) Die Mobilitätsprämie wird für eine Verwendungsdauer von mindestens 18 Monaten gewährt und beträgt bei einer einfachen zusätzlichen Entfernung zwischen der Wohnung und der neuen Dienststelle von

1. 10 bis 20 Kilometern 450 Euro,
2. 21 bis 30 Kilometern 900 Euro,
3. 31 bis 50 Kilometern 1 500 Euro,
4. 51 bis 70 Kilometern 1 725 Euro,
5. mehr als 70 Kilometern 2 250 Euro.

(4) Bei befristeten Personalmaßnahmen mit einer Verwendungsdauer von weniger als 18 Monaten steht die Mobilitätsprämie in Höhe eines Achtzehntels des Betrages nach Absatz 3 für jeden vollen Monat der Verwendung am neuen Dienstort zu. Bei einer Verlängerung der Verwendungsdauer ist die Mobilitätsprämie neu festzusetzen. Die sich aus der Neufestsetzung der Mobilitätsprämie ergebenden Erhöhungsbeträge sind nachzuzahlen.

(5) Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie entsteht mit dem Tag des Wirksamwerdens der Personalmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts am neuen Dienstort. Die Mobilitätsprämie wird als Einmalzahlung mit den Dienstbezügen für den dritten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Monat gezahlt.

(6) Bei einer Beendigung der Personalmaßnahme vor Ablauf von 18 Monaten seit dem Tag des Dienstantritts am neuen Dienstort aus Gründen, die von der oder dem Berechtigten zu vertreten sind, ist die Mobilitätsprämie in Höhe eines Achtzehntels des Betrages nach Absatz 3 für jeden vollen Monat der entfallenen Verwendung am neuen Dienstort zurückzuzahlen. Bei befristeten Maßnahmen nach Absatz 4 ist die Mobilitätsprämie in Höhe des sich aus der Dauer der Befristung ergebenden Bruchteiles des Betrages nach Absatz 3 für jeden vollen Monat der entfallenen Verwendung am neuen Dienstort zurückzuzahlen.

### § 3

#### **Qualifizierungsprämien**

(1) Qualifizierungsprämien werden Beamtinnen und Beamten gewährt, die mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Personalservice eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme mit einer Gesamtdauer von mindestens einem Jahr und längstens fünf Jahren absolviert haben. Als Qualifizierungsprämien werden Basisprämien und leistungsabhängige Anerkennungsprämien gewährt.

(2) Die Gewährung einer Qualifizierungsprämie setzt voraus, dass

1. ein dienstliches Bedürfnis für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme besteht,
2. eine dauerhafte Verwendung der Beamtin oder des Beamten in dem Aufgabenbereich, der Gegenstand der Qualifizierung ist, möglich ist,
3. die Beamtin oder der Beamte die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme sowie die dienstrechtlichen, insbesondere die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Verwendung erfüllt und
4. die Qualifizierungsmaßnahme zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geführt hat und mit einer leistungsbewertenden Prüfung abgeschlossen wurde.

(3) Die Basisprämie beträgt bei einer Dauer der Qualifizierungsmaßnahme von

1. einem Jahr bis zu zwei Jahren 400 Euro,
2. mehr als zwei bis zu drei Jahren 800 Euro,
3. mehr als drei Jahren 1 200 Euro.

(4) Die Anerkennungsprämie wird gewährt, wenn die Qualifizierungsmaßnahme mit einer Abschlussnote oder Abschlussbewertung absolviert wurde, die im oberen Viertel der jeweils geltenden Noten- oder Bewertungsskala liegt. Die Anerkennungsprämie beträgt bei einer Dauer der Qualifizierungsmaßnahme von

1. einem Jahr bis zu zwei Jahren 500 Euro,
2. mehr als zwei bis zu drei Jahren 1 250 Euro,
3. mehr als drei Jahren 1 750 Euro.

(5) Die Qualifizierungsprämien sind zurückzuzahlen, wenn die Beamtin oder der Beamte durch die Qualifizierungsmaßnahme eine besonders hohe berufliche Qualifikation erlangt hat, die mit überdurchschnittlichen Vorteilen auf dem Arbeitsmarkt verbunden ist, und wenn sie oder er vor Ablauf der Bindungsdauer aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen aus dem Landesdienst ausscheidet. Die Bindungsdauer entspricht der Dauer der Qualifizierungsmaßnahme; sie beträgt längstens fünf Jahre. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich um ein Zwölftel bis ein Sechzigstel für jeden vollen Monat, den das Beamtenverhältnis zum Land Brandenburg nach dem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme fortbestanden hat.

#### § 4

#### **Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung**

Die Brandenburgische Trennungsgeldverordnung vom 5. April 2005 (GVBl. II S. 155), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. II Nr. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### „§ 3a

#### **Trennungsgeld bei Maßnahmen des Verwaltungsumbaus**

(1) Bei nicht nur vorübergehenden Zuteilungen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde und Versetzungen im Rahmen des Verwaltungsumbaus mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3 des Bundesumzugskostengesetzes wird Beamten und Richtern abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 für die Dauer von längstens 18 Monaten auf ihren Antrag Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach § 3 Absatz 1 bis 3 gewährt. Daneben werden entstandene notwendige Mehraufwendungen erstattet, wenn aus dienstlichen Gründen am Dienort übernachtet werden muss. Die Frist beginnt mit dem Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung. § 2 der Trennungsgeldverordnung ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Sofern Beamte und Richter aus anderen als persönlichen Gründen nicht an den Wohnort zurückkehren, gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass anstelle der Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung Trennungsgeld nach den §§ 3 bis 5 der Trennungsgeldverordnung gewährt wird. In den Fällen des Satzes 5 ist ein Wechsel zur Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nur mit Beginn des nächstfolgenden Anspruchszeitraumes nach § 9 Absatz 1 Satz 2 der Trennungsgeldverordnung zulässig.

- (2) Der Verwaltungsumbau nach Absatz 1 umfasst die Auflösung von Dienststellen oder wesentlichen Dienststellenteilen, die Verlegung von Dienststellen oder wesentlichen Dienststellenteilen, den Zusammenschluss oder die Teilung von Dienststellen, grundlegende Änderungen der Dienststellenorganisation einschließlich der Bündelung und Verlagerung von Aufgaben, die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden sowie Personalmaßnahmen zur Umsetzung des Personalabbaus bei Dienststellen, in denen die fristgerechte Realisierung haushaltsrechtlich bestimmter Abbauziele durch Altersabgänge nicht möglich ist. Beamte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unbeschadet des Satzes 1 vom Verwaltungsumbau auch dann betroffen, wenn die Fortsetzung ihrer Verwendung am bisherigen Dienort oder in der bisherigen Schulstufe auf Grund sich ändernder Schülerzahlen oder wegen mangelnden Fachbedarfs nicht mehr möglich ist. Sofern sich der bisherige Dienort des Beamten aus Anlass des Verwaltungsumbaus nicht ändert oder die Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Dienortes liegt, ist Absatz 1 auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht anwendbar.
- (3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle entscheidet über den Antrag nach Absatz 1. Das für das finanzielle Dienstrecht zuständige Ministerium kann für die Durchführung des Satzes 1 Richtlinien erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung liegt.
- (4) Der Höchstzeitraum nach Absatz 1 Satz 1 darf nicht überschritten werden, wenn sich aus Anlass einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Absatz 2 der Trennungsgeldverordnung der neue Dienort nicht ändert.
- (5) Nach Ablauf des Höchstzeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld nach den Regelvorschriften weitergewährt werden, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt ein Hinderungsgrund nach § 12 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes und § 2 Absatz 2 der Trennungsgeldverordnung vorliegt. § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 bleiben unberührt.“
2. § 4 wird wie folgt geändert
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 und 2 Nummer 1 sowie Absatz 5 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. In § 1 Satz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 5 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
4. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 3a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 3. Mai 2023

Die Ministerin der Finanzen und für Europa

Katrin Lange

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg